

Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2018-003-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegnerin, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2018-003-H,

wegen

Antrag auf Feststellung betreffend die Mitgliedschaft des Antragstellers im Kreisverband Duisburg, Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Sandra Scheck am 01.04.2018 entschieden:

1. Das Verfahren wird in Bezug auf die Feststellungsklage eröffnet.
2. Das Verfahren wird in Bezug auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme nicht eröffnet.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2018-003-H**. Dieses ist bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren anzugeben.
4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als Berichterstatter Karsten Nerdinger und als weitere Richter Melano Gärtner und Christian Degen.
5. Den Beteiligten wird eine Frist bis zum **19.04.2018** für Anträge und Stellungnahmen gegeben. Auch sonstige Ergänzungen zu schon vorhandenen Anträgen oder Stellungnahmen sind davon betroffen.
6. Das Gericht beabsichtigt, eine fernmündliche Verhandlung für den **29.04.2018 um 17:00 Uhr** anzusetzen. Der Beschluss und die Einladung zu dieser Verhandlung werden, sofern gegen den Termin keine Einwände erhoben werden, den Beteiligten separat mitgeteilt. Die Beteiligten werden gebeten, mögliche Anträge auf schriftliche oder präsente Verhandlung alsbald zu stellen und Verhinderungen zum genannten Termin **bis zum 13.04.2018** anzuzeigen.
7. Die Beteiligten und der Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, zur Handlungsfähigkeit des Vorstandes der Antragsgegnerin Stellung zu nehmen.

– 1 / 3 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Sandra Scheck	Karsten Nerdinger	Melano Gärtner	Christian Degen	Stefan Kupke
Ersatzrichter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Ersatzrichter



Für den beurlaubten Richter Christian Degen wirkt die Ersatzrichterin Sandra Scheck am Beschluss und bis zum Ende der Beurlaubung am weiteren Verfahren mit, § 4 Abs. 3 S. 1 SGO.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt, festzustellen, dass er Mitglied der Antragsgegnerin ist und nicht rechtmäßig aus dieser ausgeschlossen wurde. Weiter beantragt er, „[i]m Falle der Unrechtmäßigkeit“ des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme gegen den Vorstand der Antragsgegnerin auszusprechen.

II. Gründe

Der Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist unzulässig.

1.

Der Antragsteller ist nicht zur Beantragung von Ordnungsmaßnahmen beim Schiedsgericht berechtigt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Bundessatzung, § 4 Abs. 2 Landessatzung, § 4 Abs. 1 Kreissatzung werden Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder durch den Bundes-, Landes- oder Kreisvorstand ausgesprochen. Eine Ausnahme bildet nur der Parteiausschluss, der von einem der genannten Vorstände beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt wird. Auch im Rahmen anderer Verfahren sind die Schiedsgerichte nicht zur Anordnung von Ordnungsmaßnahmen berechtigt.

Der Antragsteller kann sich lediglich an einen der genannten Vorstände wenden, um bei diesem die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme zu beantragen.

2.

Der Antragsgegner ist ein Vorstand. Die einzige durch Satzung vorgesehene Ordnungsmaßnahme, die sich gegen einen gesamten Vorstand richtet, ist die Amtsenthebung. Diese wird auf Antrag des Vorstandes durch den jeweiligen Parteitag angeordnet. Dies gilt ebenso für die Auflösung oder den Ausschluss eines Gebietsverbandes.

Andere Ordnungsmaßnahmen, insbesondere die Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, sind nur gegen einzelne Mitglieder möglich.

III. Rechtsmittelbelehrung und rechtliche Hinweise

Gegen die Nichteröffnung betreffend den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme findet die sofortige Beschwerde statt. Diese ist binnen 14 Tagen bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen.

Im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Beteiligte das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat der Vorstand der Antragsgegnerin einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Verhandlung beantragen (vgl. Punkt 6 des Beschlusses).

IV. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein OpenPGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Beteiligten werden gebeten, dem Landesschiedsgericht ihren öffentlichen Schlüssel mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselserverserver anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einem Beteiligten möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Sandra Scheck

- 3 / 3 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Sandra Scheck	Karsten Nerdinger	Melano Gärtner	Christian Degen	Stefan Kupke
Ersatzrichter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Ersatzrichter